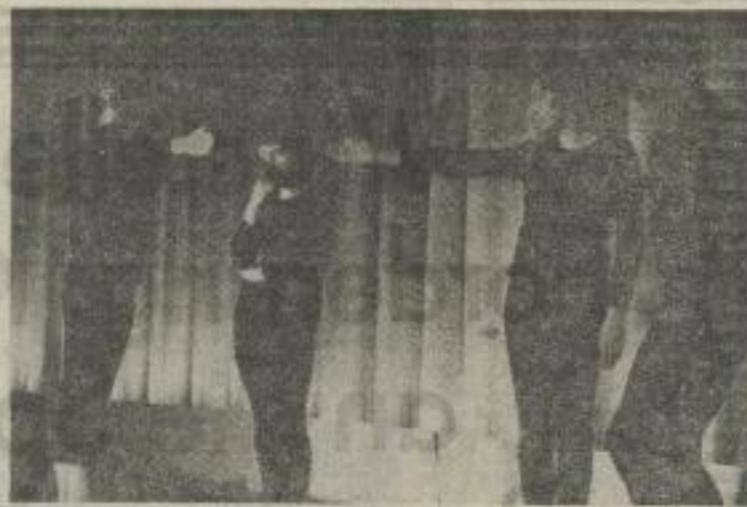




Großen Zuspruch fand die Inszenierung des dritten Soyer-Stückes „Astoria“.



Das erste Pantomime-Programm des Poetischen Theaters erlebt in der neuen Spielzeit seine Premiere. Fotos: UZ-Archiv

**UZ:** Was für den Studenten die Semesterferien, ist für das Theater die Sommerpause. So knarren dann auch für nunmehr acht Wochen die Tore der Leipziger Studententheaterwelt im Beyerhaus nicht mehr. Aber die Ruhe ist ja für ein Theater stets nur relativ. Wie relativ war sie diesmal?

**M. Hametner:** Nun, ein großer Teil des Ensembles war auf Reisen, z.B. um an den Arbeiterfestspielen in Rostock teilzunehmen. Erfolgreich weigern, denn für den Solidaritätsabend unseres Theaters bestehend aus den beiden Stücken „Aus sagen nach einer Verhaftung“ auf Grund des Gesetzes gegen Unstilleitkheit“ und „Siehe Band ist tot“ von Aihol Fugard, gab es eine begehrte Goldmedaille. Eine andere Inszenierungsgruppe weilte zu einem einwöchigen Gastspiel in Ahrenswohl, und ein Lyrik-Jazz-Programm stellte während eines Sommerskurses von Germanisten in der VB Poeten Texte aus der FDJ-Poetenbewegung vor. Anfang September folgte das Probenlager in Seeburg, unser alljährliches In-Klausur-Gehen, diesmal mit Lesungen, Vorträgen von Gästen aus dem Berliner Ensemble und dem Zentralinstiut für Jugendiforschung, aber auch besonders vielen praktischen Übungen. Alles in allem galt diese Arbeitsphase dem noch qualitätsvoller Heranbringen unserer Stücke an unser Publikum.

**UZ:** Mit dem „Heranbringen“ war und ist das ja se eine Sache. Wie dekti man in der neuen Spielzeit beim Poetischen Theater darüber?

**M. Hametner:** Natürlich haben wir uns, wie schon gesagt, schon lange vor der ersten Vorstellung gemeinsam Gedanken in dieser Richtung gemacht. Ein Schritt dorthin ist beispielsweise die Werbung und der Verkauf von Anrechten, die ein Stammpublikum ins Haus bringen sollen. Neben den bekannten Anrechten der künstlerischen Ensembles bieten wir für 1980/81 erstmals eine andere Form, den „Theater-Bildungs-Zyklus“ an. Er bildet ein Gespräch nach jeder Aufführung, einen öffentlichen Probenebesuch sowie die Lesung eines neuen Theaterstückes unserer DDR-Dramatik bereit. Ein Grund für dieses Novum war die unbefriedigende Inanspruchnahme der erwarteten „offenen Anrechte“ bei den Vorstellungen unserer Theaters, die nur von einem Drittel der Besitzer genutzt wurden.

Eine Goldmedaille errang das Poetische Theater während der diesjährigen Arbeiterfestspiele für „Aus sagen nach einer Verhaftung...“

### Unsere Studentenbühne vor neuer Spielzeit

## Wieder Lampenfieber bei „Louis“

**UZ erkundigte sich bei Michael Hametner, Leiter des Poetischen Theaters „Louis Fürnberg“**

Nebenbei bemerkt sind die meisten dieser Anrechtsinhaber nicht Studenten, sondern Angestellte der KMU. Seit Jahren verfolgen wir deshalb mit einem laufenden und einem weitwähnenden Auge, daß unsere Bühne außerhalb der Uni gefragter ist als innerhalb. Wenn wir aber nicht nach mehr Anfragen zum „Gedichte-Aufzügen“ zu den verschiedenen Gelegenheiten raten – das reicht uns schon. Was die Besucherzahlen insgesamt betrifft, können wir zufrieden sein.

**UZ:** Nun ist das aber sicher nicht nur eine Frage der Organisation bzw. Neuorganisation publikumswirksamer Öffentlichkeitsarbeit.

**M. Hametner:** Natürlich nicht. Wir hatten in der vergangenen Saison auch eine glückliche Auswahl von Inszenierungen getroffen. Dazu gehörten das Kabarett-Programm

„Ein Hauch von Schall und Rauch“ und die bereits genannten Fugard-Stücke. Die große Ensembleinszenierung „Astoria“ – das dritte Stück des Österreichers Jura Soyer und wiederum eine DDR-Erstaufführung durch das Poetische Theater „Louis Fürnberg“ – erlebte bisher zehn Vorstellungen. Das mit Ablaufnahme der Anrechtsabende ständig übervolle Haus war für uns Motivation genug, vom 12. Oktober bis 25. November zur weiteren 15mal „Astoria“ auf den Spielplan zu setzen. Karteninteressenten sollten sich aber befreien, denn weitere Vorstellungen sind nicht geplant. (Bestellungen über Tel. 31 04 00).

**UZ:** Wie steht denn nun die Zukunftsmusik aus dem Beverhaus in puncto Neuinserierungen?

**M. Hametner:** Nicht schlecht und virtuos in allen Stimmungslagen,

wie wir hoffen. Arbeitsschwerpunkt bis zum X. Parteitag ist für uns „Die Tafelr“ ein Stück des DDR-Autors Albert Wendt. Zu erwarten sind weiterhin ein Morgenstern-Abend, dann unser erstes Pantomime-Programm, zwei polnische Einpersonenstücke und neues von den KMU. Dass es wieder „unkat“, verducken wir nicht zuletzt den gegliederten Wiederbetriebsvergessen von einiger Freunde des vergangenen I. Studienjahrs, die zu uns stießen.

**UZ:** Ein ermutigendes Beispiel zur Werbung neuer Interessenten?

**M. Hametner:** Im Prinzip nicht! Aber wir hatten nach Ende der Spielzeit einige Abgänge und besonders an talentierten männlichen Darstellern hielten wir noch Bedarf.

**UZ:** Da wird es wohl noch eingerichtet werden in den theaterheiligen Beyerhäusern?

**M. Hametner:** Tja, mit diesem Stollaufer werden wir wohl noch einige Zeit leben müssen, ohne einen gangbaren Ausweg zu finden. Schon jetzt halten sich zwei Probleme die Wange: Erstens die Größe des Ensembles mit rund 70 Mitgliedern, die zwangsläufig immer wieder mit Schwierigkeiten in der Organisation und Disziplin konfrontiert, zweitens die räumliche Begrenzung, die einem theatraleinsens Raum ganz einfach den Platz nimmt, weil z.B. Kultursäle fehlen.

**UZ:** Was wünscht sich ein kritisches Ensembleleiter angehends dieser Freuden und Leidens für die anstehende Saison?

**M. Hametner:** In das Werk doppelter Bedeutung Stück für Stück bessere Arbeitsbedingungen, eine weiterhin glückliche Hand in der Auswahl der Stücke und schließlich mehr Anerkennung der gesellschaftlich wichtigen Arbeit unseres Theatremittler aus den Reihen der KMU – ob Student, Wissenschaftler, Arbeiter oder Angestellte – durch die staatlichen Leiter und FDJ-Funktionäre der Uni. Vielleicht, indem sie sich selbst einmal durch einen Besuch bei uns davon überzeugen.

**PS:** Ein Nachtrag nicht nur in eigener Sache: Endtermin für den Erwerb von Anrechten war der 14. Oktober 1980. Um den vielen neuen Kommissarinnen spätestens nach dem Lesen dieses Beitrages noch genügend Chancen einzuräumen sei auf die Möglichkeit verwiesen, daß nach Anrechten auf den „Theater-Bildungs-Zyklus“ in der HA Kultur, Ernst-Schneller-Straße 8, erworben werden können.

## AUFRUF

zum 9. Kulturell-künstlerischen Wettbewerb 1981 – dem Jahr des X. Parteitages

Rektor, UGL und FDJ-Kreisleitung rufen alle Wissenschaftler, Arbeiter und Angestellten, alle FDJ-Studenten und ausländischen Studierenden zur Beteiligung am 9. Kulturell-künstlerischen Wettbewerb auf!

Jedes künstlerische Produkt bedeutet ein Stück tieferer Welterkenntnis und kann somit zum Ausdruck der schöpferischen, geschichts- und persönlichkeitsbildenden Kraft des Sozialismus werden. Deshalb

- zieht mit künstlerischen Mitteln Bilanz über den zurückgelegten Weg, zeigt das geistige und ethische Antlitz unserer Epoche
- gestaltet Bewährungssituationen sozialistischer Persönlichkeit und Kollektive
- spürt die poetischen und heiteren Seiten unseres Lebens auf
- entdeckt die Spannung, die aus der Dialektik von bereits Erreichten und noch zu Erreichendem erwächst
- unterstützt mit euren Beiträgen den weltweiten Kampf um die Sicherung des Friedens und das Erstarren der antisionalistischen Solidarität
- schildert Erlebnisse aus dem Prozeß des Zusammenwachsens der sozialistischen Staaten Gemeinschaft

Bereichert andere, indem ihr euch mitteilt! Der Wettbewerb wird für folgende Einzel- und Kollektivleistungen ausgeschrieben:

- Künstlerische Kollektiv- und Einzelleistungen in den Genres: Musik, gesprochenes Wort, Tanz und Ästhetik
- politisch-kulturelle Programme der FDJ-Gruppen
- Literatur und Musik
- Lyrik und Prosa, Texte und Kompositionen für Lieder und Karaoke
- Malerei, Grafik, Plastik und Plakatgestaltung
- Fotografie (Mindestgröße 34 × 30 cm, bei Serien 18 × 34), Diaserien und Dia-Ton-Vorträge
- Film (8 und 16 mm, bis zu 15 Minuten)
- Umweltgestaltung
- Keramik, Textilgestaltung, Holz- und Metallarbeiten usw.

Konsultationsstelle: Hauptabteilung Kultur, Abteilung künstlerisches Volksschaffen, 7010 Leipzig, Ernst-Schneller-Straße, Tel. 31 20 04

Termin der Einsendungen bzw. Teilnahmeklärung an obige Stelle 13. 4. 1981

Alle Leistungen werden von einer durch die Unterzeichner berufenen Jury bewertet und die besten zur 6. Kunstmesse der KMU ausgestellt bzw. in einer Veranstaltung der 10. Universalfestspiele dargestellt. In jedem Genre wird der „Preis der KMU“ 1. bis 3. Stufe vergeben.

Wir wünschen allen schöpferische Ideen, Freude und Erfolg!

Prof. Dr. sc. Rathmann

Bekannt

Dr. W. Lehmann

Vors. der UGL

G. Fehst

1. Sekretär der FDJ-KL

## Auszeichnungen für künstlerisches Volksschaffen

Mit Auszeichnungen für Ihre Leistungen im künstlerischen Volksschaffen wurden anlässlich des Nationalfeiertags der DDR auch Einzelpersönlichkeiten und Ensembles unserer Universität geehrt.

Ensemble „Pawel Kotschagin“; Ensemble „Solidarität“; Tanzstudio KMU; Kammermusikgruppe „Franz Schubert“, Sektion Physik; Combo „Limit“;

Keramikcirke für Kinder von Universitätsangehörigen; Keramikcirke für Mitarbeiter und Studenten; Keramikcirke Bereich Medizin:

Innen wurde der Titel zum zweiten bzw. zum 3. Mal zuerkannt. Zum ersten Mal ausgezeichnet wurde das Filmstudio der KMU.

Die Bestimmungen des Arbeitsgesetzbuches zur Verwirklichung des Rechts auf Arbeit gewährleisten sowohl die ständige Teilnahme der Werkträger am gesellschaftlichen Arbeitsprozeß, als auch die ununterbrochene Beschäftigung durch den Betrieb zu den im Arbeitsvertrag vereinbarten Bedingungen. Mit Hilfe der arbeitsvertraglichen Vereinbarung wird die objektiv vorhandene Interessenübereinstimmung verwirklicht, indem der Werkträger freiwillig, bewußt und im Rahmen der gesellschaftlichen Erfordernisse seine Teilnahme am Arbeitsprozeß bestimmt. Dabei ist insbesondere die Vereinbarung der Arbeitsaufgabe und des Arbeitsortes unter ökonomischer und sozialer Sicht objektiv geboten. In bestimmten Situationen ist es jedoch zur Erfüllung der betrieblichen oder volkswirtschaftlichen Aufgaben notwendig, vom Werkträger eine Arbeitsleistung unter Bedingungen zu verlangen, die von der vertraglich vereinbarten abweichen. Die vorübergehende Übertragung einer anderen Arbeitsdienst dazu, in solchen Fällen durch schnellen operativen Einsatz von Mitarbeitern die Erfüllung der gestellten Aufgaben zu sichern. Als kurzfristige Maßnahme ist sie nicht von der Vereinbarung abhängig, sondern eine Form des Weisungsrechts. Das AGB schützt dabei die Belange des Werkträgers, indem es verbindlich die Grenzen bestimmt: innerhalb derer die vorübergehende Übertragung einer anderen Arbeitszeit zulässig ist.

Nach § 24 Abs. 1 AGB ist als „andere Arbeit“ sowohl die Übertragung einer anderen Arbeitsaufgabe, als auch die Arbeit an einem anderen Arbeitsort zu verstehen. Eine andere Arbeit liegt also vor, wenn eine Sekretärin vorübergehend die Se-

## Wann ist Übertragung einer anderen Arbeit möglich?

Auf Fragen zum Arbeitsrecht antwortet Doz. Dr. sc. Annemarie Langanke, Sektion Rechtswissenschaften, Vorsitzende der UGL-Rechtskommission

kretrin des Sektionsdirektors vertritt. Da für die Mitarbeiter der KMU in der Regel die Sektion bzw. Klinik als Arbeitsort vereinbart werden, muß auch jeder vorübergehende Einsatz in einer anderen Sektion oder Klinik (und zwar mit der vereinbarten oder einer anderen Arbeitsaufgabe) als vorübergehende Übertragung gelten.

In dieser Situation ist es möglich,

die andere Arbeit durch Weisung für einen Zeitraum von 4 Wochen pro Kalenderjahr zu übertragen, wobei diese 4 Wochen nicht unbedingt hintereinander geleistet zu werden brauchen. Hat z.B. eine Arbeitssekretärin 2 Wochen als Urlaubsvorsetzung in der Aufnahme der Klinik gearbeitet, kann ein weiterer Einsatz zur Ausführung einer anderen Tätigkeit oder in einer anderen Klinik nur noch für 2 Wochen angeordnet werden.

Werkträger, ab 5. Jahr vor Erreichen des Rentenalters (also Frauen ab 55 und Männer ab 60 Jahren), kann aus dem im § 26 AGB genannten Gründen andere Arbeit nur mit ihrem Einverständnis übertragen werden.

Der Dauer der vorübergehenden Übertragung einer anderen Arbeit ist abhängig vom Anlaß derselben. Das AGB unterscheidet:

1. die vorübergehende Übertragung anderer Arbeit zur Erfüllung wichtiger betrieblicher oder volkswirtschaftlicher Aufgaben (§ 25 AGB);

Der vorübergehende vom Arbeitsvertrag abweichende Einsatz ist hier erforderlich, wenn an einem anderen Arbeitsplatz der KMU oder auch in

einem anderen Betrieb dringender Arbeitskräftebedarf besteht. Ursache dafür können z.B. saisonbedingter Arbeitsentfall, Rückstände in der Planerfüllung hoher Krankenstand usw. sein. Der Anlaß für den veränderten Einsatz liegt also immer in der dringenden Notwendigkeit der Maßnahme ausgeführt werden.

Werkträger, ab 5. Jahr vor Erreichen des Rentenalters (also Frauen ab 55 und Männer ab 60 Jahren), kann aus dem im § 26 AGB genannten Gründen andere Arbeit nur mit ihrem Einverständnis übertragen werden.

Die Dauer der vorübergehenden Übertragung einer anderen Arbeit ist abhängig vom Anlaß derselben. Das AGB unterscheidet:

2. vorübergehende Übertragung anderer Arbeit bei Warte- und Stillstandszeiten (§ 26 AGB);

Sofern der Werkträger seine vereinbarte Arbeit aus betrieblichen oder persönlichen Gründen nicht ausführen kann, ist die vorübergehende Übertragung anderer Arbeit

ohne zeitliche Begrenzung möglich. Warte- und Stillstandszeiten liegen z.B. vor, wenn wegen Fehlens von Material im jeweiligen Bereich nicht gearbeitet werden kann, die zur Arbeit notwendigen Geräte nicht einsatzfähig sind oder wegen Renovierungsarbeiten am vereinbarten Arbeitsort (also Klinik oder Sektion) nicht gearbeitet werden kann. Die Regelung des § 26 AGB ist auch anzuwenden, wenn Werkträger bestimmte, durch Arbeitsschutz- oder Hygienebestimmungen geforderte Voraussetzungen (z.B. Gesundheitspaß für Küchenkräfte) vorübergehend nicht erfüllen.

In diesem Fall ist es das primäre Anliegen des Gesetzes, den weiteren Einsatz des Arbeitsvermögens zu gewährleisten. Deshalb kann hier die 4-Wochen-Grenze natürlich nicht zur Anwendung kommen. Im Gegenteil, die verantwortlichen Leiter sind verpflichtet, dem anderweitigen Einsatz der Mitarbeiter an der KMU vom 1. Tag an, Sollten Gewerkschaftsfunktionäre länger als 1 Woche außerhalb ihres Wahlbereiches eingesetzt werden, ist ebenfalls gewerkschaftliche Zustimmung notwendig. Wird diese durch den anweisenden Leiter nicht eingeholt, ist die Weisung noch nicht verbindlich.

Die Möglichkeit, die Ausführung der anderen Arbeit bei Überschreitung der erläuterten Grenzen abzulehnen, schließt nicht ein, daß ein gesellschaftliches Interesse an der Wahrnehmung dieses Verweisungsrechts bestehen würde. Anliegen des Gesetzes ist es lediglich, den Werkträger vor einsetzen, d.h. nicht mit ihm abgestimmten Eingriffen in seine persönlichen Beziehungen zu schützen. Sowohl das Erfordernis einer längeren Abweichung von den vertraglich vereinbarten Bedingungen besteht, sollen deshalb durch Zweckmäßigkeit der Leiterentscheid, Erläuterung der Notwendigkeit derselben und Einsatzbereitschaft der Mitarbeiter Möglichkeiten gefunden werden, die betrieblichen oder volkswirtschaftlichen Aufgaben unter allen Umständen zu erfüllen.

(Für den Einsatz von Hochschullehrern und Wissenschaftlichen Mitarbeitern im Zusammenhang mit der Erfüllung von Lehraufgaben gelten Sonderregelungen, die in einem anderen Beitrag erläutert werden.)

## rechtsfragen §

UZ

Dauer abhängig vom Anlaß des veränderten Einsatzes

Die Dauer der vorübergehenden Übertragung einer anderen Arbeit ist abhängig vom Anlaß derselben. Das AGB unterscheidet:

1. die vorübergehende Übertragung anderer Arbeit zur Erfüllung wichtiger betrieblicher oder volkswirtschaftlicher Aufgaben (§ 25 AGB);

Der vorübergehende vom Arbeitsvertrag abweichende Einsatz ist hier erforderlich, wenn an einem anderen Arbeitsplatz der KMU oder auch in

sofern der Werkträger seine vereinbarte Arbeit aus betrieblichen oder persönlichen Gründen nicht ausführen kann, ist die vorübergehende Übertragung anderer Arbeit

sofern der Werkträger seine vereinbarte Arbeit aus betrieblichen oder persönlichen Gründen nicht ausführen kann, ist die vorübergehende Übertragung anderer Arbeit

sofern der Werkträger seine vereinbarte Arbeit aus betrieblichen oder persönlichen Gründen nicht ausführen kann, ist die vorübergehende Übertragung anderer Arbeit

sofern der Werkträger seine vereinbarte Arbeit aus betrieblichen oder persönlichen Gründen nicht ausführen kann, ist die vorübergehende Übertragung anderer Arbeit

sofern der Werkträger seine vereinbarte Arbeit aus betrieblichen oder persönlichen Gründen nicht ausführen kann, ist die vorübergehende Übertragung anderer Arbeit

sofern der Werkträger seine vereinbarte Arbeit aus betrieblichen oder persönlichen Gründen nicht ausführen kann, ist die vorübergehende Übertragung anderer Arbeit

sofern der Werkträger seine vereinbarte Arbeit aus betrieblichen oder persönlichen Gründen nicht ausführen kann, ist die vorübergehende Übertragung anderer Arbeit

sofern der Werkträger seine vereinbarte Arbeit aus betrieblichen oder persönlichen Gründen nicht ausführen kann, ist die vorübergehende Übertragung anderer Arbeit

sofern der Werkträ